

# Das westpreussische Handwerk

Amliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz für den Regierungsbezirk Marienwerder

„Das westpreussische Handwerk“ erscheint einmal wöchentlich. Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk., mit Bestellgeld 1,37 Mk. Bestellungen nehmen sämtliche Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergepakt. Petitzeile 25 Pf., von Innungen u. Genossenschaften 20 Pf. Aufträge nimmt der Verlag Königl. Wpr. Hofbuchdruckerei Fritz Kanter, Marienwerder, entgegen.

Nr. 35.

Graudenz, Sonnabend, den 1. Dezember

1917.

## Gesellenprüfungen.

Gesellenprüfungen finden in der Zeit vom 1.—15. Januar, 1.—15. April, 1.—15. Juli u. 1.—15. Oktober jeden Jahres statt.

Die infolge der Anmeldung bei dem Vorsitzenden des zuständigen Gesellenprüfungsausschusses anberaumten Prüfungstermine sind von diesen bis spätestens 23. Dezember, 23. März, 23. Juni und 23. September dem betreffenden Abteilungsvorsitzenden der Handwerkskammer unter Angabe von Zeit und Ort einzureichen. Zulassungsgesuche, welche nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Abteilungsvorsitzende der Handwerkskammer sind:

1. Photograph Heinrich Gerdorn in Thorn (umfassend den Stadt- und Landkreis Thorn und die Landkreise Briesen, Strassburg und Löbau).
2. Friseurmeister A. Sommerfeld in Graudenz (umfassend den Stadt- und Landkreis Graudenz und die Landkreise Schwez und Culm).
3. Schmiedemeister Greifenhahn in Bischofswerder (umf. die Landkreise Marienwerder, Rosenberg und Stuhm).
4. Schornsteinfegermeister Mieth in Schlochau (umfassend die Landkreise Konitz, Schlochau und Tuchel).
5. Fleischermeister Köpp in Flatow für die Abteilung Dt. Krone (umf. die Landkreise Dt. Krone und Flatow).

Bei jeder Zwangsinnung besteht ein Prüfungsausschuß, bei einer freien Innung nur dann, wenn sie zur Abnahme von Gesellenprüfungen durch die Handwerkskammer ermächtigt ist.

Wegen der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse wende man sich in Zweifelsfällen geradenwegs rechtzeitig an die Handwerkskammer, welche auch in allen anderen Prüfungs-Angelegenheiten jederzeit bereitwilligst Auskunft gibt. Dies gilt insbesondere für Lehrlinge (bezw. deren gesetzlicher Vertreter) von Nichtinnungsmitgliedern.

Die Handwerkskammer zu Graudenz.

Emil Hache, Vorsitzender.

## Löhne der Reichsbekleidungsstelle für Reichsanzüge.

Von der Reichsbekleidungsstelle (R.B.St.) sind nunmehr die Löhne für die Reichsanzüge endgültig wie folgt festgesetzt worden:

M. 3,80 für Stehbrustjoppen mit Ärmelfutter, ohne Leibfutter,

„ 6,20 für Jacken einreihig mit Leib- und Ärmelfutter,

„ 2,45 „ Hosen,

„ 2,45 „ Westen.

Die vorstehenden Löhne sind Mindestlöhne des letzten Arbeiters. Eine eigenmächtige Herabsetzung derselben durch einen Arbeitgeber hat sofortige Entziehung der Arbeit zur Folge.

Die Erledigung der Arbeiten und Gewinberechnungen der einzelnen Stellen vollzieht sich folgendermaßen: (Das hier aufgeführte Einzelbeispiel ist in bezug auf Stoff- und Zutatenpreise willkürlich gewählt.)

1. Die Reichsbekleidungsstelle liefert den Stoff	=	M. 30,—
mit einem 3%igen Aufschlag d. J.E. St.	=	„ 0,90
		M. 30,90
2. Die J.E. St. gibt den Stoff zum gleichen Preise	=	M. 30,90
mit den notwendigen Zutaten	=	„ 15,—
an die Bezirksstelle weiter	=	M. 45,90
3. Die Bezirksstellen haben für den Stoff und die Zutaten fällig werdenden Beträge	=	„ 45,90
der J.E. St. einzusenden (vor der Übernahme). Sie lassen dann den Stoff dekatieren, wofür ihnen 4% des Stoffwertes zustehen	=	„ 1,24
Der nun erfolgende Zuschritt wird vergütet pro Anzug mit	=	„ 0,90
		M. 48,04
4. Die Einzelgenossenschaften übernehmen nun die zugeschnittenen Anzüge und Zutaten, nachdem sie den fälligen Betrag	=	M. 48,04
übersandt haben. Sie übertragen die Ausführung den Herstellern, nehmen die fertigen Stücke in Empfang und zahlen den vorgeschriebenen Lohn (Jacken-Anzug)	=	„ 11,10
		M. 59,14
Hiernach rechnen sie zu diesem Betrag 25%	=	„ 14,78
		M. 73,92

und reichen ihre Rechnung mit den fertigen Kleidungsstücken der Bezirksstelle zurück.

In welcher Weise der 25%ige Gewinn der Einzelgenossenschaft mit den

Herstellern als evtl. Lohnzuschlag zu verrechnen ist, bleibt einer späteren Bestimmung vorbehalten.

5. Die **Bezirksstellen** übernehmen nun wieder die fertigen Anzüge. Zur Deckung der Unkosten steht den Bezirksstellen (nach neuester Bestimmung) 5% des vorher berechneten **Gesamtkostenpreises** zu =  $\frac{M. 3,69}{M. 77,61}$

Sie geben die Rechnung der Z.E.St. weiter, welche sie ihrerseits wieder der R.B.St. übermittelt.

Die Bezahlung der Endrechnung erfolgt von der R.B.St. unter Obhut der Bezirksstellen, welche für eine Lagerung über 6 Monate hinaus eine weitere Vergütung von  $\frac{1}{2}$  Prozent pro Monat für den Preis des fertigen Anzugs erhält.

Gegen die im § 5 der Geschäftsordnung, für den Verkehr zwischen der Zentraleinkaufsgenossenschaft mit den angeschlossenen Vereinigungen festgelegten Richtlinien für die Verteilung, haben sich Bedenken ergeben, und wird der Ausschuss diesen Punkt einer nochmaligen Beratung unterziehen.

Sobald wir in der Lage sein werden, weitere Mitteilungen zu machen, gehen Ihnen solche zu.

Berlin, den 12. November 1917.

Mit genossenschaftlichem Gruß

**Zentraleinkaufsgenossenschaft deutscher Schneider-  
Rohstoff-Genossenschaften.**

W. Lucas. Neumann.

### Protokoll über die Sitzung des Zweckverbandes der Schuhmacher vom 13. November 1917.

Erschienen sind:

1. Herr Major von List vom Kriegsbekleidungsamt Danzig,
2. Herr Hauptmann Beyer vom Bekleidungs-Instandsetzungsamt Danzig,
3. Herr Stadtrat Herzog, Vorsitzender der Handwerkskammer Danzig,
4. Herr Schlossermeister Hache, Vorsitzender der Handwerkskammer Graudenz,
5. Herr Schuhmachermeister Matutat, Danzig,
6. Herr Schuhmachermeister Bühlow-Marienburg,
7. Herr Schuhmachermeister Kiewer-Graudenz,
8. Herr Schneidermeister Pechradt-Danzig,
9. Herr Schneidermeister Krell-Elbing,
10. Herr Schuhmachermeister Schreiber-Thorn.

Zu der auf heute nachmittag 4 Uhr im Zimmer Nr. 14 der Westpr. Gewerbehalle hier selbst anberaumten Sitzung des Zweckverbandes sind die vorstehend benannten Herren erschienen.

Die Tagesordnung lautet:

1. Ersatzsohlen-Verteilung,
2. Arbeitslohn-Erhöhung,
3. Reichsbekleidung,
4. Taubstummten-Lehrgeld.

Nach der Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Handwerkskammer zu Danzig, Herrn Stadtrat Herzog, wurde für das Unterbringen der Sohlen ohne Absätze und ohne jede sonstige Reparatur

zu 1 der T.-D.

der Preis für ein Paar

- a) Männerschuhe auf 4,30 Mk.,
- b) Frauenschuhe auf 4 Mk.,
- c) Kinderschuhe auf 3,25 Mk.

festgelegt.

Es soll ferner durch die Geschäftsstelle an die Magistrate von Danzig, Elbing, Graudenz und Thorn, bei letzteren beiden zu Händen des Ernährungsamtes, ferner bei den Herren Landräten sämtlicher Kreise der Provinz Westpreußen das Ersuchen gestellt werden, durch die Schulen und durch Bekanntmachungen in den Tageszeitungen die Bevölkerung auf die Notwendigkeit und auf die Nutzbarkeit der Anwendung von Ersatzsohlen hingewiesen und das gegen letztere noch immer bestehende Vorurteil bekämpft werden. Es soll darauf gehalten werden, daß sämtliche Ersatzsohlen durch die Lederkleinhändler vertrieben werden.

Herr Kiewer-Graudenz beantragt, den Lederkleinhändler-Verband zu veranlassen, daß auch die Sohlen für Frauen- und Kinderschuhzeug in genügenden Mengen von den Lederkleinhändlern vorrätig gehalten werden.

Endlich wird beschlossen, daß grundsätzlich bei der Anwendung der Gossentiner Ersatzsohle geblieben werden soll, vorausgesetzt, daß es der Gesellschaft gelingt, die erforderlichen Teile in genügenden Mengen zu liefern und daß der Preis für die Paste in dem Preis von 1,70 Mk. fürs Paar enthalten ist.

Vor Abschluß des Betrages soll schriftliche Umfrage, gegebenenfalls Anberaumung einer besonderen Sitzung veranlaßt werden.

Der Vorsitzende der Handwerkskammer zu Graudenz bittet um Abschrift dieses Protokolls sowie zweier Paare Sohlen der Gossentiner Stuhlfabrik.

Zu 2 der T.-D.

macht der Vorsitzende Mitteilung von der Lohnerhöhung des Bekleidungs-Instandsetzungsamtes zu Danzig — vergl. Schreiben vom 30. v. Mts. Nr. 7355 R — und zwar des Stundenlohnes von 75 Pfg. auf 90 Pfg., ferner von der Stücklohn-Erhöhung des Bekleidungs-Instandsetzungsamtes zu Allenstein — vergl. das Schreiben vom 5. d. M. Nr. 5760-2 — sowie der Stücklohn-Erhöhung des Bekleidungsamtes zu Danzig vom 10. Oktober d. Js. Nr. 11753 T. 1. Es soll noch das Bekleidungsamt Danzig um nähere Angaben gebeten werden.

Zu 3 der T.-D.

macht der Vorsitzende Mitteilung über die Errichtung der Bezirksstelle 12 für Reichsbekleidung.

Es erfolgte eine kurze Aussprache.

Beschlossen wurde, auch für das Schneiderhandwerk einen Zweckverband für die Provinz Westpreußen zu errichten bzw. den bestehenden Zweckverband für das Schuhmacherhandwerk auf das Schneiderhandwerk auszudehnen.

Zu 4 der T.-D.

Die Angelegenheit wird einstweilen vertagt. Eine betr. Vorlage soll in der nächsten Sitzung unterbreitet werden und zwar mit Ausdehnung auf das Schneiderhandwerk.

v. g. u.

v. List. Beyer. A. Matutat. G. Bühlow.  
Kiewer. Emil Hache. F. Pechradt.  
Albert Krell. D. Schreiber.

Geschlossen: gez. Herzog.

Zimmermann, Protokollführer.

## Darlehensgemeinschaft für das Lack- und Farbengewerbe.

Unterm 30. Juni d. Js. — T. B. 557-17 — hatten wir uns veranlaßt gesehen, die Handwerks- und Gewerkekammern auf die Darlehensgemeinschaft für das Lack- und Farbengewerbe in Köln hinzuweisen, gegen deren Tätigkeit nach unserer Meinung Bedenken vom Standpunkt der Wahrung der Rechte der Handwerkerergossenschaften erhoben werden mußten. Im weiteren Verlauf dieser Angelegenheit haben wir mit dem Leiter der Darlehensgemeinschaft Fühlung genommen und sind veranlaßt worden, unseren Standpunkt über die Darlehensgemeinschaft zu ändern. Wir stellen heute folgendes fest:

1. Der unzweideutig in allen Bekanntmachungen angegebene Zweck der Darlehensgemeinschaft ist, den Kunden ihrer Mitglieder, die durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogen wurden, vornehmlich den Kriegsteilnehmern und Hinterbliebenen von solchen, bei der Abwicklung ihrer noch schwebenden Verbindlichkeiten behilflich zu sein und ihnen zum Wiederaufbau des Gewerbes Darlehen und Kredit zu geben oder zu vermitteln, um dadurch gleichzeitig die Mitglieder selbst vor Verlusten tunlichst zu schützen.

2. Die Satzungsbestimmung, wonach Mitglieder von Einkaufsgenossenschaften von der Kreditvergabe ausgeschlossen werden, begründet sich dadurch, daß die Darlehensgemeinschaft ihren Mitgliedern die Gewißheit bieten muß, daß die von ihnen zur Verfügung gestellten Mittel, grundsätzlich nicht zur Stärkung der Einkaufsgenossenschaften beitragen, die den weitaus größten Teil der Lieferer geschäftlich ausschalten. Soweit in Einzelfällen Kunden von Mitgliedern der Darlehensgemeinschaft einer Einkaufsgenossenschaft angehören, werden zur Erreichung des allgemeinen Zweckes Ausnahmen von selbst gegeben sein.

3. Die Darlehensgemeinschaft arbeitet mit den Kriegshilfsklassen in soweit Hand in Hand, als sie zu Darlehen der letzteren Zuschüsse gibt, soweit es sich um Kunden ihrer Mitglieder handelt.

4. Die Darlehensgemeinschaft ist nach ihrer Zweckbestimmung nur eine Einrichtung für die Uebergangswirtschaft. Hieraus und aus den vorstehend erwähnten tatsächlichen Verhältnissen erhellt, daß

5. die Darlehensgemeinschaft nicht — wie angenommen wurde — als „Kampfmittel gegen die Genossenschaftsbestreben im Handwerk zu betrachten ist.“

6. Die Darlehensgemeinschaft schreibt den Darlehensnehmern nicht vor, bei bestimmten Lieferern zu kaufen. Sie empfiehlt nur, ihre Mitglieder beim Einkauf zu bevorzugen, wie es dem auch moralisch berechtigt und üblich ist, daß Kunden diejenigen Lieferer durch neue Aufträge zu entschädigen suchen, die durch Nachlaß und Stundungsausfälle durch sie erlitten haben.

7. Ueber die Gewährung von Darlehen und Kredit entscheidet eine neutrale Geschäftsleitung am Sitze der Gesellschaft, unabhängig von den einzelnen Gläubigern. Dadurch wird vermieden, daß die Kunden in ein Abhängigkeitsverhältnis zu einzelnen Lieferern geraten.

8. In der Verwaltung der Darlehensgemeinschaft werden Vertrauensleute der Darlehensnehmer Sitz und Stimme haben.

9. Die Darlehensgemeinschaft hat alle Hersteller und Großhändler des Faches und zugehöriger Gewerbe zur tatkräftigen Beteiligung aufgefordert und sie sowohl auf den eigenen Vorteil der Beteiligung, als auch auf die vaterländische Pflicht hingewiesen, eine große Hilfeleistung zu schaffen. Nur in diesem Sinne sind die idealen Ziele der Bestrebungen betont worden.“

Wir bitten die verehrlichen Kammern, von unserer Zuschrift Kenntnis zu nehmen und, soweit sie auf Grund unseres Rundschreibens vom 30. Juni d. Js. Maßnahmen ergriffen hatten, den in Frage kommenden Handwerkern auch von dem heutigen Rundschreiben Kenntnis zu geben.

### Deutscher Handwerks- und Gewerbelammertag.

gez. H. Plate.      gez. Dr. Meusch.

## Bekanntmachung

### zur Abänderung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 13. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

#### Artikel 1.

Der § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Reichs-Gesetzbl. S. 1411) erhält folgende Fassung:

Sie erhalten Tagegelder und Ersatz der notwendigen Fahrtkosten. Das Tagegeld beträgt bei einer Amtstätigkeit von mindestens vier Stunden fünfzehn Mark, bei kürzerer Dauer die Hälfte. Bei Vertretern, die außerhalb des Sitzungsorts wohnen, wird die Fahrzeit als Zeit der Amtstätigkeit angerechnet. An Fahrtkosten wird bei Eisenbahnfahrten der Betrag für die zweite Wagenklasse, bei Benutzung von Schiffen der Betrag für die erste Klasse erstattet.

#### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Soweit bei der Bemessung der bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Tagegelder anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 13. November 1917.

### Der Reichszanzler.

J. B.: Dr. Schwander.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

#### § 1.

Zum Zwecke der Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst haben die Ortsbehörden die nach der Verordnung vom 1. März 1917 (Reichsgesetzbl. 202) aufgestellte Nachweisung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ergänzen und die Ergänzung dem zuständigen Einberufungsausschüsse (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes) bis zum 20. Dezember 1918 zur Verfügung zu stellen. Bestehen für den Bezirk einer Ortsbehörde mehrere Einberufungsausschüsse, so regelt die Kriegsamtsstelle die Zuständigkeit.

#### § 2.

Auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörde haben sich die nachstehend aufgeführten Personen innerhalb der in der Aufforderung bestimmten Frist bei der darin angegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung einer Meldeliste nach anliegendem Muster erforderlichen Angaben zu machen:

1. Alle männlichen Deutschen, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht

- a) zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören oder
- b) auf Grund einer Reklamation vom Dienste im Heere oder in der Marine zurückgestellt sind,

2. alle männlichen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach dem 31. März 1858 geboren sind und das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit sie im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht zum aktiven Heer oder zur aktiven Marine gehören.

Die Meldung hat am Wohnort des Meldepflichtigen zu erfolgen.

#### § 3.

Wer sich gemäß § 2, 3, 6 Abs. 1 der Verordnung vom 1. März 1917 persönlich oder schriftlich gemeldet hat und dies durch Vorlegung des gestempelten Abreißstreifens der Meldeliste nachweisen kann, braucht sich nicht neu zu melden; die Pflichten aus den nachstehenden §§ 7, 9 gelten jedoch auch für ihn.

Dagegen gilt die neue Meldepflicht auch für diejenigen, welche nach § 5 der Verordnung vom 1. März 1917 von der Meldepflicht befreit waren, soweit sie sich nicht gemäß § 6 Abs. 1 derselben Verordnung gemeldet haben und dies gemäß Abs. 1 nachweisen können.

#### § 4.

Von der persönlichen Meldung (§ 2) ist befreit, wer sich innerhalb der in der öffentlichen Aufforderung der Ortsbehörde bestimmten Frist bei der darin angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte meldet. Für diese Meldung ist ebenfalls das anliegende Muster maßgebend.

In der Aufforderung ist bekanntzugeben, wo die Meldepflichtigen die Meldeliste erhalten.

#### § 5.

Von der persönlichen Meldung sind ferner die in öffentlichen oder privaten Anstalten (Straf-, Besserungs-, Heilanstalten usw.) mit Einschluß der geschlossenen Unterrichtsanstalten (Internate) untergebrachten Meldepflichtigen befreit. Für sie hat der Anstaltsleiter oder der von ihm dazu bestellte Vertreter die Meldung schriftlich nach Maßgabe des § 4 zu erstatten. Mit Genehmigung des Kriegsministeriums können diese Meldungen von einzelnen Anstaltsleitern ganz oder teilweise auf Listen erstattet werden.

#### § 6.

Genügen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Meldepflichtige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Erscheinen nach den landesrechtlichen Vorschriften erzwingen.

#### § 7.

Jeder Meldepflichtige hat auf Aufforderung des Vorsitzenden des Einberufungsausschusses persönlich zu erscheinen, auf Fragen des Vorsitzenden oder seines Vertreters Auskunft zu erteilen und sich einer Untersuchung durch den vom Vorsitzenden bestimmten Arzt zu unter-

ziehen, sofern dies für die Feststellung der körperlichen Eignung des Hilfsdienstpflichtigen für eine bestimmte Arbeit erforderlich ist.

#### § 8.

Zur weiteren Ergänzung der Nachweisungen (§ 1) haben sich ferner persönlich bei dem für ihren Wohn- oder Aufenthaltort zuständigen Einberufungsausschuß zu melden:

1. alle männlichen Deutschen, die das sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nach Ablauf der von der Ortsbehörde nach § 2 bestimmten Meldedfrist aus dem Dienste im Heere oder in der Marine aus anderen Gründen als infolge einer Reklamation ausscheiden,
2. alle im Reichsgebiete wohnhaften männlichen Deutschen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, die nach Ablauf der von der Ortsbehörde nach § 2 bestimmten Meldedfrist das siebzehnte Lebensjahr vollenden, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören,
3. alle männlichen Deutschen und Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre, die nach Ablauf der von der Ortsbehörde nach § 2 bestimmten Meldedfrist ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Reichsgebiet verlegen, soweit sie nicht zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehören.

(Schluß folgt.)

## Der deutsche Handwerks- und Gewerkekammertag Hannover

hat eine Zusammenstellung sämtlicher für das Handwerk und Gewerbe wichtiger Kriegsbeordnungen herausgegeben, die zum Preise von 2,50 Mk. für das Exemplar einschl. der noch folgenden Fortsetzungen abgegeben werden. Wir können die Anschaffung der Broschüren wärmstens empfehlen und erbiten Bestellungen an die Handwerkskammer Graudenz, Markt 21.

Bei der Handwerkskammer Graudenz ist sofort die Stelle des

## Handwerkskammer-Sekretärs

zu besetzen. Anfangsgehalt 3600 Mark und 800 Mark Wohnungsgeldzuschuß. Die Beschäftigung erfolgt für Dauer eines Jahres auf Probe gegen Zahlung des Gehalts, sechswöchentliches Kündigungsfrist. Nach Beendigung der Probezeit erfolgt die Anstellung auf Grund des Dienstvertrages, dessen nähere Bestimmungen der Vereinbarung vorbehalten bleiben.

Bevorzugt werden Bewerber mit juristischer oder national-ökonomischer Vorbildung, welche in ähnlicher und gleicher Stellung bereits mit Erfolg tätig waren.

Bewerbungen sind mit Unterlagen bis zum 10. Dezember 1917 einzureichen.

## Der Vorstand der Handwerkskammer.

Emil Hache, Vorsitzender.

Im Auftrage der Handwerkskammer: Schriftleitung: Der Vorsitzende der Kammer Emil Hache, Graudenz.  
Druck und Expedition: Königl. Westpr. Hofbuchdruckerei Fritz Kanter, Marienwerder, Marienburger Straße 41.

Książnica Kopernikańska  
w Toruniu

0820-1917